



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Überwachung der Verpackungs-Verordnung (Pfanderhebung beim Verkauf von Getränken in Einwegverpackungen)

Anfrage des Einzelvertreters Bruno Kirchner (NPD) in der Bezirksvertretung Kalk vom 08.04.2008

Unter Hinweis auf das vor geraumer Zeit eingeführte „Zwangspfand auf EW Gebinde“ wurden folgende Fragen gestellt:

1. Wie stellt sich die Überwachung in den Verkaufsstellen durch die Behörde dar?
2. Wie hoch war die Zahl der Zwangsmaßnahmen bei Verstoß
 - a) im Jahr 2007?
 - b) Im 1. Vierteljahr 2008?
3. In welcher Form wird sichergestellt, dass eine Zuwanderung von nicht mit Pfandzeichen gekennzeichnete EW-Ware – z.B. Pfand Dosen eines namhaften Multibrauseherstellers – unterbunden wird?

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

zu 1.

Seit der Einführung der Pfandregelung beim Verkauf von bestimmten Getränken in Einwegverpackungen im Jahre 2003 wurde vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt in seiner Funktion als Unterer Abfallbehörde in einer ersten Phase umfangreiche Informations- und Aufklärungsarbeit durch eine fast flächendeckende Verteilung von Hinweisschriften und über Pressemitteilungen betrieben. Nach der Erprobungszeit wurden dann nach Ablauf eines halben Jahres in einer zweiten Phase bei festgestellten Zuwiderhandlungen Bußgeldverfahren eingeleitet. Bis heute wurden ca. 200 Bußgeldverfahren eingeleitet, die fast ausnahmslos Bestandskraft erlangten. Die Bußgelder be-

wegten sich – den Umständen der Einzelfälle entsprechend – zwischen 100 € bei kleinen Betrieben und geringen Warenbeständen bis zu Beträgen von 1.000 € bei Großhandelsbetrieben mit größeren Warenmengen.

zu .

Im Jahre 2007 wurden in 67 Fällen, im 1. Vierteljahr 2008 in 9 Fällen Bußgeldverfahren eingeleitet.

Zu 3.

Es ist sichergestellt, dass gezielte Hinweise aus der Bevölkerung oder von Mitbewerbern bezüglich unbepfandeter Verkäufe von Getränken in pfandpflichtigen Einwegverpackungen sofort aufgegriffen, die benannten Gewerbetreibenden unverzüglich überprüft und bei Verstößen Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Da kein Nachbarland eine ähnliche Pfandregelung aufweist, kann auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass über illegale (Re-)Importe unbepfandete Getränkeverpackungen in Deutschland, vor allem auch in grenznahe Bereiche des Rheinlandes, eingeführt werden. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Landesministerien, mit den Finanzbehörden und auch mit anderen Abfallbehörden konnten in der Vergangenheit viele Ermittlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Kooperation wird auch in Zukunft notwendig sein, damit illegalen Importen von unbepfandeten Getränken weiterhin erfolgreich entgegen gewirkt werden kann, um Verschmutzungen der Umwelt durch leere Einweggetränkeverpackungen, die seit der Einführung des „Einweg-Pfandes“ spürbar zurückgegangen sind, zu verhindern.